

Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)

Vom 8. April 1986

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 2 Abs. 2 und § 14 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927¹⁾ und auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972²⁾, beschliesst:

I. ZWECK

Zeitliche Beschränkung des Parkierens in städtischen Quartieren

§ 1. Zum Schutz von Bewohnern und gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Parkieren in städtischen Quartieren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (z. B. Blaue Zone) zeitlich beschränkt werden.

Parkierungsbewilligung an Berechtigte

§ 2. Berechtigte nach den §§ 3–5 dieser Verordnung erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeindegebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (in der Regel Postleitzahlkreis).

II. BERECHTIGTE

Anwohner

§ 3.^{2a)} Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone, sofern dieser dort Standort hat.

Geschäftsbetriebe

§ 4.^{2b)} In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone, sofern dieser dort Standort hat.

¹⁾ SG 724.100.

²⁾ SG 153.800.

^{2a)} §§ 3 und 4 in der Fassung des RRB vom 15. 3. 1994 (wirksam seit 20. 3. 1994).

^{2b)} § 4: Siehe Fussnote 2a.

Andere gleichermassen Betroffene

§ 5. Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

III. ANZAHL BEWILLIGUNGEN

§ 6. In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

IV. GELTUNGSBEREICH

Zeitlich

§ 7. Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z. B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.

Räumlich

§ 8. Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

² In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

³ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» speziell signalisiert ist.

⁴ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

V. GÜLTIGKEITSDAUER

§ 9. Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

VI. PARKKARTE

§ 10. Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

VII. VERFAHREN

Erteilung der Parkierungsbewilligung

§ 11. Eine Parkierungsbewilligung wird erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss den §§ 3–5 dieser Verordnung gegeben sind. Es ist Sache des Bewilligungsnehmers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

² Die Bewilligung ist jährlich zu erneuern.

Rechtsmittel

§ 12. Gegen Entscheide der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei kann an das Polizei- und Militärdepartement rekurriert werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 41ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

VIII. ÄNDERUNG DER VORAUSSETZUNGEN

§ 13. Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der ausstellenden Behörde zu melden.

IX. ENTZUG DER BEWILLIGUNG

§ 14. Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

X. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 15.³⁾ Das Polizei- und Militärdepartement kann die nötigen Vollzugsbestimmungen erlassen.

² Es erhebt pro Parkkarte eine jährliche Gebühr von Fr. 120.–.

³ Während Versuchsperioden werden keine Gebühren erhoben.

³⁾ § 15 in der Fassung des RRB vom 8. 12. 1992 (wirksam seit 1. 1. 1993).

XI. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 16. Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden gemäss § 23 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

XII. INKRAFTTRETEN

§ 17. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁴⁾

⁴⁾ Wirksam seit 20. 4. 1986.